

BEKANNTMACHUNG

der

Allianz Global Investors GmbH

Wichtige Mitteilung und Erläuterungen für die Anteilinhaber

der OGAW-Sondervermögen

Allianz Adifonds (Feeder-Fonds)

Allianz Aktien Europa

Allianz Fonds Japan (Feeder-Fonds)

Allianz Fonds Schweiz

Allianz Global Equity Dividend (Feeder-Fonds)

Allianz Informationstechnologie (Feeder-Fonds)

Allianz Interglobal

Allianz Internationaler Rentenfonds (Feeder-Fonds)

Allianz Mobil-Fonds (Feeder-Fonds)

Allianz Rohstofffonds (Feeder-Fonds)

Allianz Strategiefonds Wachstum Plus

Allianz Vermögensbildung Deutschland

Allianz Vermögensbildung Europa

Allianz Wachstum Euroland

Allianz Wachstum Europa

Concentra

Industria

Plusfonds (Feeder-Fund)

Die Verwaltungsgesellschaft der o.g. OGAW-Sondervermögen, Allianz Global Investors GmbH, hat bei der zuständigen Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht verschiedene Änderungen der „Besonderen Anlagebedingungen“ der o.g. OGAW-Sondervermögen beantragt, welche nachstehend erläutert werden sollen. Zudem wird die genehmigte und zu einem späteren Zeitpunkt geltende Fassung der Passagen der jeweiligen „Besonderen Anlagebedingungen“ der jeweiligen OGAW-Sondervermögen nachfolgend abgedruckt.

Die Änderungen können wie folgt beschrieben werden:

1. Der letzte Absatz von § 2 der „Besonderen Anlagebedingungen“ der o.g. OGAW-Sondervermögen, welche in dieser Bekanntmachung nicht als Feeder-Fonds bezeichnet worden sind bzw. der letzte Absatz von § 3 der „Besonderen Anlagebedingungen“ der o.g. OGAW-Sondervermögen, welche in dieser Bekanntmachung als Feeder-Fonds bezeichnet worden sind, wird redaktionell an die Vorgaben des aktuellen Musterbausteins für „Besondere Anlagebedingungen“ für OGAW-Sondervermögen angepasst. Hierdurch wird sichergestellt, dass die entsprechenden Formulierungen betreffend eines etwaigen Erwerbs von „Kapitalbeteiligungen“ gemäß dem Investmentsteuergesetz mit den entsprechenden Vorgaben im Investmentsteuergesetz kongruent sind.
2. Ferner wird die maximal mögliche Höhe des Ausgabeaufschlages (derzeit 6,00% des aktuellen Anteilpreises) für den Erwerb eines Anteils der nachfolgend genannten OGAW-Sondervermögen
 - Allianz Interglobal,
 - Allianz Vermögensbildung Deutschland,
 - Allianz Vermögensbildung Europa,
 - Allianz Wachstum Europa,
 - Concentra
 - Industria

auf maximal 5,00 % des aktuellen Anteilpreises reduziert. Hierzu wurde § 6 Abs. 1 der „Besonderen Anlagebedingungen“ der vorstehend genannten OGAW-Sondervermögen entsprechend angepasst.

3. Die jeweilige Kostenregelung der „Besonderen Anlagebedingungen“ aller in dieser Bekanntmachung genannten OGAW-Sondervermögen wurde redaktionell überarbeitet und an die Vorgaben des aktuellen Musterbausteins der BaFin für Kostenklauseln offener Fonds angepasst.

Die wesentlichen Änderungen der Kostenklausel der o.g. OGAW-Sondervermögen, die ausschließlich redaktioneller Natur sind, können wie folgt erläutert werden:

- a) In Abs. 1 der Kostenklausel des jeweiligen OGAW-Sondervermögens wurde der Begriff „Inventarwert“ durch den korrekten Begriff „Nettoinventarwert“ ersetzt.

- b) In Abs. 1 lit. d) der Kostenklausel des jeweiligen OGAW-Sondervermögens wurde der Begriff „bankübliche Depotgebühren“ durch den Begriff „bankübliche Depot- und Kontogebühren“ ersetzt.
- c) In Abs. 1 lit. i) der Kostenklausel des jeweiligen OGAW-Sondervermögens wurde der Begriff „Gebühren, Kosten und Steuern“ durch den Begriff „Gebühren und Kosten ersetzt“ und parallel hierzu die Regelung unter § 7 Abs. 2 Nr. 2 lit. c) betreffend etwaiger bei der Verwaltung und Verwahrung entstehende Steuern gemäß den Vorgaben des aktuellen Musterbausteins für Kostenklauseln offener Fonds zu regeln.
- d) Der Wortlaut von Abs. 2 Nr. 1 der Kostenklausel des jeweiligen OGAW-Sondervermögens wurde redaktionell angepasst, indem die enthaltene Regelung betreffend Transaktionskosten (vgl. nachstehende Nr. 5) herausgelöst und als eigene Regelung in Abs. 3 der Kostenklausel des jeweiligen OGAW-Sondervermögens aufgenommen wurde.
- e) Abs. 3 der Kostenklausel des jeweiligen OGAW-Sondervermögens regelt (vgl. vorstehende Nr. 4) nunmehr die für das jeweilige OGAW-Sondervermögen anfallenden Transaktionskosten, die nicht als Aufwendungen, sondern als eigene Regelung in der Kostenklausel des jeweiligen OGAW-Sondervermögens aufzuführen waren.
- f) Abs. 4 der Kostenklausel des jeweiligen OGAW-Sondervermögens wurde gemäß den Vorgaben der aktuellen Fassung des Musterbausteins der BaFin für Kostenklauseln offener Fonds angepasst.

Nachstehend wird der geänderte Wortlaut der verschiedenen Regelungen der o.g. OGAW-Sondervermögen abgedruckt:

Der mit Wirkung zum **31.12..2019** in Kraft tretende Wortlaut des letzten Absatzes von **§ 2** der „Besonderen Anlagebedingungen“ der nachstehend genannten OGAW-Sondervermögen

- Allianz Aktien Europa
- Allianz Fonds Schweiz
- Allianz Interglobal
- Allianz Vermögensbildung Deutschland
- Allianz Vermögensbildung Europa
- Allianz Wachstum Euroland
- Allianz Wachstum Europa

- Concentra
- Industria

lautet wie folgt:

Vorbehaltlich der in den vorstehenden Absätzen [UNVERÄNDERTER VERWEIS AUF VORSTEHENDE ABSÄTZE] festgelegten Anlagegrenzen gilt zudem, dass mindestens [UNVERÄNDERTE PROZENTANGABE] des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Absatz 8 („InvStG“) angelegt werden, die nach diesen Anlagebedingungen für das OGAW-Sondervermögen erworben werden können. Hierbei können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten von Ziel-Investmentvermögen berücksichtigt werden.

Der mit Wirkung zum **31.12..2019** in Kraft tretende Wortlaut des letzten Absatzes von **§ 3** der „Besonderen Anlagebedingungen“ der nachstehend genannten OGAW-Sondervermögen

- Allianz Adifonds
- Allianz Fonds Japan
- Allianz Global Equity Dividend
- Allianz Informationstechnologie
- Allianz Internationaler Rentenfonds
- Allianz Mobil-Fonds
- Allianz Rohstofffonds
- Allianz Thesaurus
- Plusfonds lautet wie folgt:

Vorbehaltlich der in den vorstehenden Absätzen [UNVERÄNDERTER VERWEIS AUF VORSTEHENDE ABSÄTZE] festgelegten Anlagegrenzen gilt zudem, dass mindestens [UNVERÄNDERTE PROZENTANGABE] des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Absatz 8 („InvStG“) angelegt werden, die nach diesen Anlagebedingungen für das OGAW-Sondervermögen erworben werden können. Hierbei können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten von Ziel-Investmentvermögen berücksichtigt werden.

Der mit Wirkung zum **31.12..2019** in Kraft tretende Wortlaut des **§ 6 Abs. 1** der „Besonderen Anlagebedingungen“ der nachstehend genannten OGAW-Sondervermögen

- Allianz Interglobal

- Allianz Vermögensbildung Deutschland
- Allianz Vermögensbildung Europa
- Allianz Wachstum Europa
- Concentra
- Industria

lautet wie folgt:

Der Ausgabeaufschlag beträgt 5,00 % des Anteilwertes und dient zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen einen niedrigeren oder keinen Ausgabeaufschlag zu berechnen oder von der Erhebung eines Ausgabeaufschlages abzusehen. Die Gesellschaft hat im Verkaufsprospekt Angaben zum Ausgabeaufschlag nach Maßgabe des § 165 Abs. 3 KAGB zu machen.

Der mit Wirkung zum **31.12..2019** in Kraft tretende Wortlaut des **§ 7** der „Besonderen Anlagebedingungen“ (die sogenannten „Kostenklausel“) der nachstehend genannten OGAW-Sondervermögen

- Allianz Fonds Schweiz
- Allianz Interglobal

sowie der mit Wirkung in Kraft tretende Wortlaut des **§ 9** der „Besonderen Anlagebedingungen“ (die sogenannte „Kostenklausel“) der nachstehend genannten OGAW-Sondervermögen

- Allianz Adifonds
- Allianz Fonds Japan
- Allianz Global Equity Dividend
- Allianz Informationstechnologie
- Allianz Internationaler Rentenfonds
- Allianz Mobil-Fonds
- Allianz Rohstofffonds
- Allianz Thesaurus
- Plusfonds

lautet wie folgt:

§ 7

Kosten (Vergütungen und Aufwendungen)

(1) Für alle Anteilklassen, für die sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht die Einhaltung einer Mindestanlagesumme nicht vorgesehen ist, erhält die Gesellschaft aus dem OGAW-Sondervermögen eine tägliche Pauschalvergütung in Höhe von **[INDIVIDUELLER GEBÜHRENSATZ DES JEWEILIGEN OGAW-SONDERVERMÖGENS. GEBÜHRENSÄTZE SIND UNVERÄNDERT UND WURDEN NICHT MODIFIZIERT]** des anteiligen Wertes des OGAW-Sondervermögens, errechnet auf Basis des börsentäglich ermittelten Nettoinventarwertes. Für die übrigen Anteilklassen beträgt die tägliche Pauschalvergütung des OGAW-Sondervermögens **[INDIVIDUELLER GEBÜHRENSATZ DES JEWEILIGEN OGAW-SONDERVERMÖGENS. GEBÜHRENSÄTZE SIND UNVERÄNDERT UND WURDEN NICHT MODIFIZIERT]** p. a. des anteiligen Wertes des OGAW-Sondervermögens, errechnet auf Basis des börsentäglich ermittelten Nettoinventarwertes. Es steht der Gesellschaft frei, in einzelnen oder mehreren Anteilklassen eine niedrigere Pauschalvergütung zu berechnen. Für die Anteilklassen, für die sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht der Abschluss einer besonderen Vereinbarung zwischen dem Anleger und der Gesellschaft als Voraussetzung für den Erwerb dieser Anteilklassen vorgesehen ist, wird die Pauschalvergütung nicht dem OGAW-Sondervermögen belastet, sondern dem Anleger unmittelbar berechnet. Mit dieser Pauschalvergütung gemäß Absatz 1 sind folgende Vergütungen und Aufwendungen abgedeckt und werden dem OGAW-Sondervermögen nicht separat belastet:

- a) Vergütung für die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens (Fondsmanagement, administrative Tätigkeiten),
- b) Vergütung für die Vertriebsstellen des OGAW-Sondervermögens,
- c) Vergütung für die Verwahrstelle,
- d) bankübliche Konto- und Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland,
- e) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen),
- f) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte sowie des Auflösungsberichts, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und der Ausschüttungen bzw. der thesaurierten Erträge,

- g) *Kosten für die Prüfung des OGAW-Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft, einschließlich der Kosten der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden,*
- h) *Kosten für die Information der Anleger des OGAW-Sondervermögens mittels einen dauerhaften Datenträgers, mit Ausnahme der Informationen über Fondsverschmelzungen und mit Ausnahme der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung,*
- i) *Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das OGAW-Sondervermögen erhoben werden,*
- j) *Kosten zur Analyse des Anlageerfolgs des OGAW-Sondervermögens durch Dritte,*
- k) *Kosten für die Einlösung der Ertragscheine.*

Die Pauschalvergütung kann dem OGAW-Sondervermögen jederzeit entnommen werden.

(2) Neben der in Absatz 1 genannten Vergütung gehen die folgenden Aufwendungen zulasten des OGAW-Sondervermögens:

1. *die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme bankenüblicher Wertpapierdarlehensprogramme entstehenden Kosten. Die Gesellschaft stellt sicher, dass die Kosten aus Wertpapier-Darlehen die aus solchen Geschäften resultierenden Erträge in keinem Fall übersteigen.*
2.
 - a) *Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung berechtigt erscheinender, dem OGAW-Sondervermögen zuzuordnender Rechtsansprüche sowie für die Abwehr unberechtigt erscheinender, auf das OGAW-Sondervermögen bezogener Forderungen,*
 - b) *Kosten für die Prüfung, Geltendmachung und Durchsetzung berechtigt erscheinender Ansprüche auf Reduzierung, Anrechnung bzw. Erstattung von Quellensteuern oder anderer Steuern bzw. fiskalischer Abgaben,*
 - c) *Steuern, die anfallen im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen, im Zusammenhang mit den in Absatz 2 Nr. 2 Buchstaben a) und b) genannten Aufwendungen und im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung.*

- (3) Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem OGAW-Sondervermögen die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet.
- (4) Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 196 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen (Kapital)-Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist als Verwaltungsvergütung für die im OGAW-Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

Der mit Wirkung zum **31.12..2019** in Kraft tretende Wortlaut des **§ 7** der „Besonderen Anlagebedingungen“ (die sogenannten „Kostenklausel“) der nachstehend genannten OGAW-Sondervermögen

- Allianz Aktien Europa
- Allianz Vermögensbildung Deutschland
- Allianz Vermögensbildung Europa
- Allianz Wachstum Euroland
- Allianz Wachstum Europa
- Concentra
- Industria

lautet wie folgt:

(1) Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind:

1. Für alle Anteilsklassen, für die sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht die Einhaltung einer Mindestanlagesumme nicht vorgesehen ist, erhält die Gesellschaft aus dem OGAW-Sondervermögen eine tägliche Pauschalvergütung in Höhe von **[INDIVIDUELLER GEBÜHRENSATZ DES JEWEILIGEN OGAW-SONDERVERMÖGENS. GEBÜHRENSÄTZE SIND UNVERÄNDERT UND WURDEN NICHT MODIFIZIERT]** des anteiligen Wertes des OGAW-Sondervermögens, errechnet auf Basis des börsentäglich

ermittelten Nettoinventarwertes. Für die übrigen Anteilklassen beträgt die tägliche Pauschalvergütung des OGAW-Sondervermögens **[INDIVIDUELLER GEBÜHRENSATZ DES JEWEILIGEN OGAW-SONDERVERMÖGENS. GEBÜHRENSÄTZE SIND UNVERÄNDERT UND WURDEN NICHT MODIFIZIERT]** des anteiligen Wertes des OGAW-Sondervermögens, errechnet auf Basis des börsentäglich ermittelten Nettoinventarwertes. Es steht der Gesellschaft frei, in einzelnen oder mehreren Anteilklassen eine niedrigere Pauschalvergütung zu berechnen. Für die Anteilklassen, für die sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht der Abschluss einer besonderen Vereinbarung zwischen dem Anleger und der Gesellschaft als Voraussetzung für den Erwerb dieser Anteilklassen vorgesehen ist, wird die Pauschalvergütung nicht dem OGAW-Sondervermögen belastet, sondern dem Anleger unmittelbar berechnet. Mit dieser Pauschalvergütung gemäß Absatz 1 Nr. 1 sind folgende Vergütungen und Aufwendungen abgedeckt und werden dem OGAW-Sondervermögen nicht separat belastet:

- a) Vergütung für die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens (Fondsmanagement, administrative Tätigkeiten),
- b) Vergütung für die Vertriebsstellen des OGAW-Sondervermögens,
- c) Vergütung für die Verwahrstelle,
- d) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland,
- e) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen),
- f) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte sowie des Auflösungsberichts, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und der Ausschüttungen bzw. der thesaurierten Erträge,
- g) Kosten für die Prüfung des OGAW-Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft, einschließlich der Kosten der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden,
- h) Kosten für die Information der Anleger des OGAW-Sondervermögens mittels einen dauerhaften Datenträgers, mit Ausnahme der Informationen über Fondsverschmelzungen und mit Ausnahme der Informationen über Maßnahmen im

Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung,

- i) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das OGAW-Sondervermögen erhoben werden,*
- j) Kosten zur Analyse des Anlageerfolgs des OGAW-Sondervermögens durch Dritte,*
- k) Kosten für die Einlösung der Ertragsscheine.*

Die Pauschalvergütung kann dem OGAW-Sondervermögen jederzeit entnommen werden.

- 2. a) ***[DIESER ABSATZ WURDE NICHT VERÄNDERT ODER MODIFIZIERT UND WIRD DAHER NACHSTEHEND NICHT WIEDERGEGEBEN]***

(2) *Neben den in Absatz 1 genannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zulasten des OGAW-Sondervermögens:*

- 1. *die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme bankenüblicher Wertpapierdarlehensprogramme entstehenden Kosten. Die Gesellschaft stellt sicher, dass die Kosten aus Wertpapier-Darlehen die aus solchen Geschäften resultierenden Erträge in keinem Fall übersteigen.*
- 2. a) *Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung berechtigt erscheinender, dem OGAW-Sondervermögen zuzuordnender Rechtsansprüche sowie für die Abwehr unberechtigt erscheinender, auf das OGAW-Sondervermögen bezogener Forderungen,*
- b) *Kosten für die Prüfung, Geltendmachung und Durchsetzung berechtigt erscheinender Ansprüche auf Reduzierung, Anrechnung bzw. Erstattung von Quellensteuern oder anderer Steuern bzw. fiskalischer Abgaben*
- c) *Steuern, die anfallen im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen, im Zusammenhang mit den in Absatz 2 Nr. 2 Buchstaben a) und b) genannten Aufwendungen und im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung.*

(3) *Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem OGAW-Sondervermögen die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet.*

(4) Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 196 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen (Kapital)-Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist als Verwaltungsvergütung für die im OGAW-Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

Die diesbezügliche Genehmigung hierzu erteilte die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) mit Schreiben vom **19.12.2019**.

Mit Inkrafttreten der geänderten „Besonderen Anlagebedingungen“ aller o.g. OGAW-Sondervermögen mit Wirkung zum **31.12.2019** erscheint zudem eine aktualisierte Ausgabe des Verkaufsprospektes des betreffenden Fonds, der im Internet unter <http://www.allianzglobalinvestors.de> oder bei der Gesellschaft kostenfrei erhältlich ist.

Allianz Global Investors GmbH

Geschäftsführung

Als steuerlicher Vertreter und Zahlstelle der o.a. Fonds in Österreich weist die Allianz Investmentbank AG darauf hin, dass die Fonds öffentlich in Österreich vertrieben werden dürfen. Der Verkaufsprospekt und die Wesentlichen Anlegerinformationen zu den angeführten Fonds stehen bei der Allianz Investmentbank AG, Hietzinger Kai 101-105, 1130 Wien, sowie bei Allianz Global Investors GmbH, Bockenheimer Landstraße 42-44, 60323 Frankfurt am Main, kostenlos in deutscher Sprache zur Verfügung:

Allianz Adifonds

<https://de.allianzgi.com/de-de/pro/unsere-fonds/fonds/list/allianz-adifonds-a-eur>

Allianz Aktien Europa

<https://de.allianzgi.com/de-de/pro/unsere-fonds/fonds/list/allianz-aktien-europa-a-eur>

Allianz Fonds Japan

<https://de.allianzgi.com/de-de/pro/unsere-fonds/fonds/list/allianz-fonds-japan-a-eur>

Allianz Fonds Schweiz

<https://de.allianzgi.com/de-de/pro/unsere-fonds/fonds/list/allianz-fonds-schweiz-a-eur>

Allianz Global Equity Dividend

<https://de.allianzgi.com/de-de/pro/unsere-fonds/fonds/list/allianz-global-equity-dividend-a-eur>

Allianz Informationstechnologie

<https://de.allianzgi.com/de-de/pro/unsere-fonds/fonds/list/allianz-informationstechnologie-a-eur>

Allianz Interglobal

<https://de.allianzgi.com/de-de/pro/unsere-fonds/fonds/list/allianz-interglobal-a-eur>

Allianz Internationaler Rentenfonds

<https://de.allianzgi.com/de-de/pro/unsere-fonds/fonds/list?q=Allianz Internationaler Rentenfonds>

Allianz Mobil-Fonds

<https://de.allianzgi.com/de-de/pro/unsere-fonds/fonds/list/allianz-mobil-fonds-a-eur>

Allianz Rohstofffonds

<https://de.allianzgi.com/de-de/pro/unsere-fonds/fonds/list/allianz-rohstofffonds-a-eur>

Allianz Strategiefonds Wachstum Plus

[https://de.allianzgi.com/de-de/pro/unsere-fonds/fonds/list?q=Allianz Strategiefonds Wachstum Plus](https://de.allianzgi.com/de-de/pro/unsere-fonds/fonds/list?q=Allianz+Strategiefonds+Wachstum+Plus)

Allianz Vermögensbildung Deutschland

[https://de.allianzgi.com/de-de/pro/unsere-fonds/fonds/list?q=Allianz Vermögensbildung Deutschland](https://de.allianzgi.com/de-de/pro/unsere-fonds/fonds/list?q=Allianz+Vermögensbildung+Deutschland)

Allianz Vermögensbildung Europa

<https://de.allianzgi.com/de-de/pro/unsere-fonds/fonds/list/allianz-vermoegensbildung-europa-a-eur>

Allianz Wachstum Euroland

<https://de.allianzgi.com/de-de/pro/unsere-fonds/fonds/list/allianz-wachstum-euroland-a-eur>

Allianz Wachstum Europa

<https://de.allianzgi.com/de-de/pro/unsere-fonds/fonds/list/allianz-wachstum-europa-a-eur>

Concentra

<https://de.allianzgi.com/de-de/pro/unsere-fonds/fonds/list/concentra-a-eur>

Industria

<https://de.allianzgi.com/de-de/pro/unsere-fonds/fonds/list/industria-a-eur>

Plusfonds

<https://de.allianzgi.com/de-de/pro/unsere-fonds/fonds/list/plusfonds-a-eur>